

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

N^{ro}. 66.

Montag, den 17. Dezember 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bager. per Zeile ober deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Verordnung

zum

Gesetz vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen,

verordnet:

Art. 1. Der Zeitpunkt, in welchem das Bundesgesetz vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen in Kraft tritt, wird später durch besondere Schlußnahme des Bundesrathes festgesetzt. Gleichzeitig treten auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Art. 2. Wenn fremde in der Schweiz wohnende Gesandtschaften oder Konsuln Waaren kommen lassen, und die ihnen durch Art. 2, Absatz 1, des Zollgesetzes, gewährte Zollfreiheit zu benützen wünschen, so haben sie dem Handels- und Zolldepartement davon Kenntniß zu geben, unter Anzeige der Qualität und Menge der Waare, des Senders und der Eintrittszollstätte. Das Departement wird ihnen hierüber entsprechende Freipässe zustellen. Keine derartige Waare darf an der Grenze zollfrei behandelt werden, wenn sie nicht von einem solchen Freipaß begleitet ist.

Art. 3. Mit Extraposten, Postwagen oder Privatwagen Reisende sind beim Austritte in der Regel von der Zollbehandlung frei, ebenso auch beim Eintritte, insofern die Menge ihres Gepäcks oder andere Umstände nicht den Verdacht von Unterschleif erregen, in welchem Falle sie sich einer nähern Untersuchung desselben unverweigerlich zu unterziehen haben. — Das Gepäck von fremden Gesandten oder Konsuln, die in die Schweiz kommen, ist jedenfalls von der Durchsuhung befreit.

Art. 4. Als zollfreie Muster von Fabrikaten sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkaufe geeignet sind.

Art. 5. Wer die in Art. 2, Schlußsatz, des Zollgesetzes in Aussicht gestellten Begünstigungen ansprechen zu können glaubt, hat sein dießfälliges Gesuch nebst Belegen an die betreffende Direktion einzugeben, welche darüber an das Departement berichten, und den Entscheid seiner Zeit dem Bittsteller mittheilen wird.

Art. 6. Leere Säcke und Gefäße aller Art können zollfrei eingeführt werden, wenn der Eigenthümer Bürgschaft leistet, daß dieselben binnen 1 Monat über die gleiche Zollstätte gefüllt wieder ausgeführt werden.

Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für die Ausfuhr.

Art. 7. Für alle im Art. 2, Absatz 8 und Schlusssatz, ferner in Art. 3, 4 und Schlusssatz von Art. 5 des Zollgesetzes erwähnten Fälle von Zollbefreiungen und Zollerleichterungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Die zur Wiedereinfuhr bestimmten Güter und Vieh haben bei der Ausfuhr den doppelten Ausfuhrzoll zu hinterlegen oder zu verbürgen, und empfangen dafür einen Freipaß, worin der Termin festgestellt wird, binnen welchem die zollfreie Rückkehr stattfinden kann. Kommt dann die Waare oder das Vieh rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Zollstätte an, so wird, nachdem dort deren oder dessen Identität erwiesen worden, gegen Rückgabe des betreffenden Freipasses die zurückgelassene Hinterlage wieder erstattet, resp. die Bürgschaft gelöscht, und die Waare oder das Vieh zollfrei zur Einfuhr zugelassen. Findet aber die Rückkehr nicht rechtzeitig über die vorgeschriebene Zollstätte statt, so ist die gemachte Hinterlage verfallen.

Art. 8. Ebenso haben die zur Wiederausfuhr bestimmten Güter oder Vieh bei der Einfuhr gegen Hinterlegung oder Verbürgung des doppelten Einfuhrzolles einen Freipaß auf obige Weise zu lösen, und es wird damit im Falle der rechtzeitigen Wiederausfuhr über die vorgeschriebene Zollstätte ebenso verfahren, wie oben für die Wiedereinfuhr bemerkt worden ist, bei Strafe wie oben, im Falle des Ausbleibens.

Die näheren Vorschriften für die verschiedenen vorkommenden Fälle finden sich unter Art. 72 u. folg.

Art. 9. Eine Zugthierlast wird in den Fällen, welche sich nicht zu einer besondern Abwiegunq eignen, bei der

Ein- oder Ausfuhr sowohl zu Wasser als zu Land zu 15 Centner gerechnet.

Art. 10. Im Falle mangelnder Gewichtsangabe auf den Frachtbriefen wird eine Waaggebübr von 5 Rappen per Centner erhoben.

Art. 11. Im Falle zweideutiger oder ungenügender Angabe über die verschiedenartig tarisirten Waaren, welche im gleichen Frachtstück enthalten sind, steht es dem Frachtführer frei, das Frachtstück auf seine Kosten und Gefahr unter Aufsicht des Zollbeamten öffnen und untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höchsten Tariffages für das ganze Frachtstück zu vermeiden. In diesem Fall wird die Tara nach Verhältniß des Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt.

Art. 12. Die Verpackung für's Inland bestimmter Güter zu Transit- oder Niederlagsgütern in Einem Waarenstück ist unter keinen Umständen zulässig.

Art. 13. Im Falle von Zweifel oder Streit zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den Zollsatz von im Tarif nicht ausdrücklich benannten Artikeln wird der Einnehmer ein von ihm und dem Zollpflichtigen versiegeltes Muster an die Direktion einsenden, welche nach Umständen den Fall selbst entscheidet, oder eine Weisung des Departements einholt. Auf größeren Plätzen muß dem Berichte jedenfalls auch ein Gutachten von Experten beigelegt werden. Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare gegen Bürgschaft für den vom Einnehmer angesprochenen Betrag freigegeben werden.

Art. 14. Eine besondere Bekanntmachung enthält die Namen und Klasse aller Zollstätten und Landungsplätze.

Art. 15. Auf den nach dem Ausland führenden Straßen ist, wo solches für nothwendig erachtet wird, die Grenze zu bezeichnen; ebenso sind alle Zollstätten mit Tafeln kenntlich zu machen.

Art. 16. Wo das Bedürfniß es erheischt, wird das Departement auch Grenzstätten zur Aufnahme von Niederlagsgütern ermächtigen, welche letztere in solchem Falle gleich andern Niederlagsgütern behandelt werden.

Art. 17. Falls Niederlagshäuser im Innern der Schweiz gestattet werden, so wird der Bundesrath gleichzeitig auch bestimmen, welcher Zolldirektion dieselben zugetheilt werden sollen.

Art. 18. Die Einfuhr zollpflichtiger Waaren vom Auslande nach der Schweiz darf, ohne besondere Erlaubniß, nur während der Zollstunden und auf den direkt zu einer Zollstätte führenden Straßen stattfinden. Vom Ueberschreiten der Grenze an darf der Waarenführer eine solche Straße nicht verlassen, noch willkürlich sich auf selbiger aufhalten, oder die Ladung unter Dach stellen, oder irgend eine Veränderung an derselben vornehmen, außer mit Genehmigung oder im Beisein eines Zollbeamten. Ebenso dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergrenze nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender auszuweisender Gefahr oder höherer Gewalt. Solche Fälle müssen jedoch dem Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, und in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter angezeigt, von ihm beglaubigt und dem nächsten Zollbeamten berichtet werden. Ohne dessen Erlaubniß und Gegenwart oder die Gegenwart seines Bestellten darf die Ladung nicht ausgeladen werden.

Art. 19. Wenn auf einer Nebenzollstätte eine ge-

mischt aus Ein- und Durchfuhr- oder Niederlagsgütern bestehende Ladung anlangt, so dürfen daselbst nur die Einfuhrgüter abgefertigt werden. Falls der Waarenführer nicht vorzieht, auch den Rest der Ladung zum Eingang zu verzollen, so muß letzterer, je nach dessen Belieben, unter sicherer Begleitung, auf Kosten des Waarenführers, entweder bis zur Grenze zurückgeschickt oder der nächsten Hauptzollstätte zur Abfertigung zugewiesen werden. Das Nämliche ist zu beobachten, wenn eine ganze Ladung Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf Nebenzollstätten anlangt. Die Durchfuhr von Vieh ist jedoch auch über Nebenzollstätten gestattet.

Art. 20. Die Gesuche betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr von Gütern außer den festgesetzten Zollstätten, oder von Transit- oder Niederlagsgütern über Nebenzollstätten, sind an die betreffende Direktion einzugeben, welche sie, mit ihrem Gutachten begleitet, an das Departement übermitteln und den Bittstellern dessen Bescheid mittheilen wird.

Art. 21. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern sind folgendermaßen festgesetzt:

Vom November bis Ende Februar von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April) von 6 Uhr Morgens
 „ 1. Sept. bis 31. Okt.) bis 8 Uhr Abends.

„ 1. Mai bis 31. August von 5 Uhr Morgens
 bis 9 Uhr Abends.

Für jede Zollstätte wird von der Direktion die Zeit festgesetzt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet ist. Diese Zeit darf aber höchstens eine Stunde betragen.

Art. 22. Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollstunden wird vor jeder Zollstätte ausgehängt.

Art. 23. Die Fahrposten und Extraposten sind an die Einhaltung der Zollstunden nicht gebunden. Auch Eilfuhren können mit besonderer Bewilligung der Direktion außer den Zollstunden abgefertigt werden, jedoch gegen eine Gebühr von 2½ Bzn. für jeden Wagen, der bis 10 Zentner geladen hat, von 5 Bzn. für eine Ladung von über 10 bis 20 Zentner, und von 10 Bzn. für eine Ladung über 20 Zentner. Einer gleichen Gebühr sind auch andere Ladungen unterworfen, denen die Einnnehmer in außerordentlichen dringenden Fällen die Abfertigung außer den Zollstunden gleichfalls gestatten können; jedoch haben sie davon sogleich die Direktion zu unterrichten, und es ist darauf zu achten, daß mit einer solchen Vergünstigung kein Mißbrauch getrieben werde.

Art. 24. Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hievon dürfen nur mit Einwilligung der früher Angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der Eilfuhren, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 25. Auf jeder Zollstätte wird ein Exemplar des Zollgesetzes, des Zolltarifs, des Fiskalstrafgesetzes und der Zollordnung, sowie auch des alphabetisch geordneten und vervollständigten Zolltarifes zur Einsicht der Zollpflichtigen aufgelegt.

Ferner ein Beschwerdebuch, worin letztere ihre allfälligen Klagen gegen das Zollpersonal niederlegen können; wodurch jedoch direkte Beschwerden bei der Direktion nicht ausgeschlossen sind. Das Beschwerdebuch ist auf Begehren der Direktion vorzuzeigen oder einzusenden.

Art. 26. Alle in gegenwärtiger Vollziehungsverordnung in Betreff der Waarenführer ertheilten Vor-

schriften erstrecken sich gleichfalls auf die Waarenträger, wenn gleich dieselben nicht ausdrücklich benannt sind.

Art. 27. Bei seiner Ankunft an der Zollstätte hat der Waarenführer die Ausweise über seine Ladung dem Einnehmer vorzulegen. Dieselben müssen enthalten:

Das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpackungsart, den Inhalt der Waarenstücke, den Namen und Wohnort des Senders, des Empfängers und des Waarenführers, die Bemerkung, ob die Waare zur Einfuhr oder Durchfuhr oder nach einem Niederlagshause abzufertigen sei.

Art. 28. Sollten die vorgelegten Ausweise nicht vollständige Auskunft über obige Punkte geben, so ist dem Waarenführer gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch nachträglich zu vervollständigen.

Art. 29. Den Viehtreibern, sowie den Führern von Gegenständen, welche nach Zugthierlasten berechnet sind, ist die Vorlegung von speziellen Ausweisen erlassen.

Art. 30. Wenn der Waarenführer nicht im Falle ist, seine Ausweise wie oben zu vervollständigen, so ist die Ladung in dessen Beisein und auf seine Kosten und Gefahr aus- oder abzuladen, zu untersuchen und das Nöthige zur Vervollständigung der Ausweise zu erheben. Weigert sich dessen der Waarenführer, so ist die Ladung auf seine Kosten bis zur Grenze zurückzubegleiten, oder, falls er auch dazu seine Einwilligung verweigert, so ist die Ladung auf der Zollstätte auf seine Gefahr so lange unter Verschluss zu nehmen, bis vollständige Ausweise vorgelegt werden. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesem, wie in allen andern ähnlichen Fällen, auf 5 Bazen per Stunde, Rückweg inbegriffen, festgesetzt.

Art. 31. Wenn ein Waarenführer weder den Zoll für seine Ladung bezahlen, noch die für einen Geleitschein erforderliche Bürgschaft beibringen kann, so ist er auf seine Kosten bis zur Gränze zurückzubegleiten, oder die Waare mit seiner Einwilligung und auf seine Gefahr auf der Zollstätte so lange unter Verschluss zu nehmen, bis er die nöthige Zahlung oder Bürgschaft beibringt. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare.

Art. 32. Nachdem der Einnehmer die ihm vom Waarenführer vorgelegten Ausweise genügend befunden oder vervollständiget, dieselben auf die Abfertigungskarte eingetragen und die Richtigkeit dieses Eintrags durch den Waarenführer hat bescheinigen lassen, stellt er dem Letztern gegen Erlegung oder Verbürgung des betreffenden Zollbetrags die erforderliche Abfertigungskarte aus.

Art. 33. Dem Kontrolleur liegt ob, sich von der genauen Uebereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die Karte selbst in Betreff der richtigen Anwendung des Tarifs und der Berechnung zu revidiren.

Den richtigen Befund bescheinigt er auf der Karte, woraufhin der Waarenführer, außer dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise, von dem Letztern gestempelt, zurückempfängt und seinen Weg nach Vorschrift fortsetzt. Bezweifelt hingegen der Kontrolleur die Richtigkeit des Inhalts oder Gewichts der Ladung, so ist er verpflichtet und berechtigt zu einer nähern Untersuchung der verdächtigen Waarenstücke zu schreiten, und wenn sich dabei eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung ergibt, so unterrichtet er hievon den Einnehmer, der sodann das Weitere nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgehen wird.

Art. 34. Obige Vorschriften gelten im Allgemeinen

auch für die Abfertigung der Durchfuhr-, Niederlags- und Freipaßgüter bei ihrem Eintritte.

Art. 35. Die Abfertigungskarte besteht:

Für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung.

Für die zur Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung,

Für die zur Durchfuhr behandelten Güter beim Eintritt in einem Geleitschein, beim Austritt in einer Durchfuhrzollquittung.

Für die Niederlagsgüter:

beim Eintritt in einem Geleitschein,

bei ihrer Einlagerung in einem Niederlagschein,

bei ihrem Austritt in einer Einfuhrzollquittung oder einem neuen Geleitschein.

Für die ganz oder theilweise zollfrei zu behandelnden Güter:

in einem Freipaß oder

in einer Freipaßquittung.

Art. 36. Falls die in der nämlichen Zollquittung enthaltenen Waarenstücke an verschiedene Empfänger adressirt sind, so hat der Einnehmer, auf Verlangen des Waarenführers, auf jedem einzelnen Ausweise den darauf betreffenden Theil des bezahlten Zollbetrages anzumerken.

Art. 37. Die Ausweise für die Ausfuhr müssen die nämlichen Angaben enthalten wie diejenigen für die Einfuhr (Art. 27 u. ff.), und nöthigenfalls auf die gleiche Weise vervollständigt werden. Auch in Betreff der Abfertigung wird dabei das Gleiche beobachtet wie bei der Einfuhr (Art. 32 u. ff.)

Art. 38. In Betreff des Bezugs des Ausfuhrzolls

für Holz wird von jedem Direktor nach der ihm besonders ertheilten Anleitung verfahren.

Art. 39. Die Zollbeträge für die mit der Fahrpost reisenden Waaren werden durch die Post selbst eingezogen auf gleiche Weise wie die Portogebühren.

Art. 40. Die eingeführten Poststücke ohne oder mit zweideutiger Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Artikel 14 und 15 des Zollgesetzes tarifiert.

Art. 41. Die ausgeführten Poststücke unter 50 Pfund und die durchgeführten Poststücke unter 25 Pfund sind zollfrei; dieselben sind jedoch nichts destoweniger auf die dem Zolldepartement zuzustellenden Postlisten einzutragen.

Art. 42. Die Postverwaltung haftet für die richtige und vollständige Ausfertigung der Postlisten, für den betreffenden Zollbetrag, sowie für die richtige und unverletzte Wiederausfuhr der zur Durchfuhr aufgegebenen Poststücke.

Art. 43. Es steht dem Waarenführer frei, für seine zur Durchfuhr angemeldeten Güter entweder den doppelten Einfuhrzoll baar zu hinterlegen oder dafür Personalbürgschaft durch eine oder mehrere im betreffenden Zollgebiete wohnende habhafte Bürger zu leisten.

Art. 44. Die Bürgschaft kann eine besondere sein für eine bestimmte Parthie Waaren, oder für einen bestimmten Betrag, oder aber auch eine allgemeine für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigte Waaren. Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, und gelten nur für eine bestimmte Zollstätte. Auch bedürfen dieselben der Genehmigung der Direktion. Die Bürgscheine werden nach beiliegendem Formular ausgestellt.

Art. 45. Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.

Art. 46. Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist gesetzt, binnen welcher sie bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte anzulangen haben. Es werden hiefür vier Stunden Weges auf den Tag gerechnet.

Art. 47. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bevor die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von letzterer her, so ist der Direktion Anzeige davon zu machen. Rührt sie hingegen vom Frachtführer selbst her, so wird gegen letztere wegen versuchter Zöllnerunterschlagung nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgefahren.

Art. 48. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden hat. Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 46 und 52), so ist die Waare dem doppelten Eingangszolle verfallen, und der Einnehmer der Eintrittszollstätte hievon zu berichten. Dem Waarenführer steht es in solchem Falle frei, über die Waare nach dem Inland zu verfügen, indem sie durch Bezahlung der Strafe als zur Einfuhr verzollt betrachtet wird, oder aber sie gegen Entrichtung des Ausgangszolls nach dem Auslande zu führen.

Art. 49. Sodann untersucht der Kontrolleur, ob die Waarenstücke keine Spuren von Verletzung oder von Deffnung der Verpackung an sich tragen. Im Fall

eines Verdachts, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitscheine angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, soweit nöthig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, wird sie angehalten, und damit nach Vorschrift des Fiskalstrafgesetzes verfahren.

Art. 50. Findet hingegen der Kontrolleur die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Geleitschein. Auf diesem bescheinigt der Waarenführer auch seine erfolgte Abfertigung, übergiebt ihn sodann dem Einnehmer, und bezahlt ihm die darauf vorgeschriebene Durchfuhrgebühr gegen eine entsprechende Quittung, auf welcher auch die Löschung des betreffenden Geleitscheins vorgemerkt ist.

Art. 51. Auf dem besagten Geleitscheine bescheinigt der Einnehmer den erfolgten Austritt der Waare unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Durchfuhrzoll-Quittung, und sendet ihn sodann unverzüglich an diejenige Eintrittszollstätte zurück, welche ihn ausgestellt hat. Dasselbst wird er dem Stammblatte, von welchem er abgelöst worden, wieder angeheftet und der daselbst sicher gestellte Betrag, falls er verbürgt worden, auf dem Bürgschaftsregister gelöscht; falls er hingegen baar hinterlegt worden, dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten zurückerstattet, gegen Bescheinigung des Empfangs auf dem betreffenden Geleitschein und Vorweisung der entsprechenden Durchfuhrzoll-Quittung.

Art. 52. Falls der Waarenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen bei der im Geleitschein vorgeschriebenen Austrittszollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Orts, an welchem ihm der Aufenthalt be-

gegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß ausstellen und es durch selbige vor Ablauf der im Geleitschein vorgeschriebenen Reisezeit an die obgedachte Zollstätte einsenden zu lassen. Findet jedoch letztere bei Ankunft des Waarenführers Grund zur Vermuthung, daß die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt sei, so hat sie die Ladung anzuhalten und die Direktion vom Vorfalle zu unterrichten, welche dann das Weitere nach Umständen verfügen wird.

Art. 53. Wenn nach Verfluß der vorgeschriebenen Reisefrist die mit Geleitschein reisende Waare noch nicht bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte eingetroffen ist, so ist die hiefür gemachte Hinterlage oder Bürgschaft verfallen. Der Einnehmer, welcher den Geleitschein ausgestellt hat, wird sich, wenn letzterer über die gebührende Zeit ausbleibt, bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte darnach erkundigen und sobald er den Bericht empfangen hat, daß die Waare nicht vorschriftsmäßig daselbst eingetroffen ist, den Bürgen hievon berichten und zur Zahlung der verfallenen Zollgebühr binnen acht Tagen auffordern. Nach Verfluß dieser Frist muß der Einnehmer, da er für den Bürgen laut Art. 45 verantwortlich ist, den fraglichen Betrag der Zollverwaltung in Rechnung bringen, gleichviel, ob er solchen empfangen habe oder nicht. Es ist dann seine Sache für den Eingang der Zahlung zu sorgen. Der Verfall und Einzug der Hinterlage wird auf dem Stammbblatt des betreffenden Begleitscheins angemerkt und auch die Direktion davon unterrichtet.

Art. 54. Will eine mit Geleitschein reisende Waare für den innern Verbrauch bestimmt werden, so hat der Waarenführer die Eintrittszollstätte unter Einsendung des Geleitscheins, wovon er jedoch eine beglaubigte Ab-

schrift zu seiner Legitimation zurückbehalten soll, hievon zu unterrichten. Der dortige Einnehmer wird dann den Einzug des Einfuhrzolls vom Bürgen besorgen oder den Ueberschuß der ihm bezahlten Hinterlage zurückerstatten, in beiden Fällen gegen Ausstellung einer Einfuhrzollquittung.

Art. 55. Wenn ein Waarenführer eine andere Richtung einschlagen will, als die ihm im Geleitschein vorgeschriebene, so muß er vor seiner Ankunft an Bestimmung unter Angabe der Gründe und Beilegung des Geleitscheines, wovon er jedoch, wie im vorigen Artikel, eine beglaubigte Abschrift zurückbehält, bei derjenigen Direktion, unter welcher die ihm vorgeschriebene Austrittszollstätte steht, um eine solche Abänderung einkommen. Dieselbe wird auf dem Geleitschein, unter Beidruckung ihres Stempels, die gewünschte Abänderung (zureichende Gegengründe vorbehalten) gut heißen und die Eintrittszollstätte von der gewährten Abänderung unterrichten.

Art. 56. Eine Trennung der im gleichen Geleitschein begriffenen Waarenstücke während der Reise ist nicht zulässig, außer mit besonderer Erlaubniß derjenigen Direktion, unter welcher die vorgeschriebene Austrittszollstätte steht. Der zu theilende Geleitschein, wovon der Waarenführer, wie obbemerkt, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten hat, muß ihr zu diesem Ende eingesandt werden, worauf hin sie dem Waarenführer die verlangten neuen Geleitscheine zukommen lassen kann, indem sie hievon die Eintrittszollstätte unterrichtet. Eine Theilung jedoch des Inhaltes eines mit Geleitschein reisenden Waarenstücks ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 57. Die Vergünstigung, Niederlagshäuser zu benutzen, erstreckt sich nur auf unverzollte Waaren. Aus-

nahmen hievon können vom Zolldepartement in Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich überflüssigen leeren Raumes und der Möglichkeit, verzollte oder einheimische und unverzollte Güter unter den gehörigen Sicherheitsmaßregeln von einander getrennt zu halten, gewährt werden. Ausgeschlossen sind ferner: alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind, ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waaren nachtheilig werden kann, oder die bald in Fäulniß oder Gährung überzugehen pflegen. Die Waaren werden nur in guter Verpackung angenommen; beschädigte Verpackungen müssen zuvor auf Kosten des Eigenthümers ausgebessert werden.

Art. 58. Das Lagergeld und andere bezügliche Gebühren werden auf jedem Niederlagshause nach einem besonders zu erlassenden Tarife gemäß dem bei der Einlagerung ermittelten Gewicht erhoben.

Art. 59. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Oktober bis 31. März von 8—12 Vormittags und von 2—5 Nachmittags, vom 1. April bis 30. September von 7—12 Vormittags und von 2—6 Nachmittags offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen, sind sie nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 60. In Betreff der Ausfertigung und Löschung der Niederlagsgeleitscheine gelten alle für die Ausfertigung und Löschung der Durchfuhrgeleitscheine ertheilten Vorschriften und die in den Niederlagen angegangenen Güter sind daselbst, was die Geleitscheine anbezieht, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten.

Art. 61. Nachdem die Ladung und deren Geleitschein bei der Ankunft im Niederlagshause vorschriftsmäßig untersucht, in Ordnung befunden und der Waaren-

führer abgefertigt worden ist, müssen die einzelnen Waarenstücke genau abgewogen und in's Niederlagsregister eingetragen werden. Statt des zurückerstatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten, resp. Eigenthümer der Waare, einen Niederlagschein aus, gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Bz. per Waarenstück. Jedem einzelnen Eigenthümer wird für die für seine Rechnung eingelagerten Güter ein eigenes Blatt auf dem Niederlagsregister eröffnet, worauf der Ein- und Austritt seiner Güter zu- und abgeschrieben wird.

Art. 62. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshause angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand per darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht und über ihren Inhalt und Gewicht ein von Letztem mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfalle wird die Direktion unterrichtet und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen gegen eine dem Waarenführer zuzustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann Letzterem auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolles mitgetheilt werden.

Art. 63. Falls ein Niederlagschein verloren ginge, so ist derselbe auf Kosten des Eigenthümers nach den am Niederlagsorte gültigen gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren, und bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, außer in Fällen, wo das Eigenthumsrecht des Ansprechers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist und unter besonderer Bewilligung der Direktion.

Die Ausstellung des Duplikats muß im Niederlagsregister angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagscheingebühr unterworfen.

Art. 64. Vierzehn Tage bevor die gesetzliche Jahresfrist für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigenthümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen. Sollte Letzterer diese Frist unbezogen verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr zu behandeln.

Art. 65. Die Niederlagscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsregister Vormerkung zu nehmen hat, und gegen Erlegung einer neuen Niederlagscheingebühr, wie oben, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden. Der jeweilige eingetragene Besitzer derselben wird von der Zollverwaltung als Eigenthümer der Waare betrachtet.

Art. 66. Auf Ansuchen des Besitzers eines Niederlagscheines kann der Einnehmer gegen Rückerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr auch einen neuen Niederlagschein auf einen neuen Namen ausstellen, jedoch bloß unter der alten Nummer und Datum, und es ist hievon auf dem Niederlagsregister die nöthige Vormerkung zu nehmen.

Art. 67. Die Zollverwaltung bürgt für das Nichtabhandenkommen und für die durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Niederlagshäusern anvertrauten Güter, mit Ausnahme jedoch der Naturereignisse und höherer Gewalt. Aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare, für das Springen und Rinnen der Gefäße.

Art. 68. Wenn der Einnehmer bemerken sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden lei-

den, so hat er den Eigenthümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigenthümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare, auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung, für andere daneben lagernde Waaren noch einen Nachtheil besorgen ließe, so hat er dem Eigenthümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu verfügen. Wird aber auch diese Aufforderung nicht beachtet, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen, und für den Einzug desselben das Nöthige anzuordnen.

Art. 69. Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist nicht zulässig.

Art. 70. Der Eigenthümer kann, im Beisein des Einnehmers, Muster von seiner lagernden Waare entnehmen; doch darf hierdurch das Gewicht derselben nur unbedeutend vermindert und die Oeffnung im Waarenstücke muß in Gegenwart des Eigenthümers sorgfältig wieder verschlossen werden.

Art. 71. Dem Eigenthümer einer im Niederlagshause befindlichen Waare steht es jederzeit frei, ganz oder theilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für den innern Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem Ausland, oder zur Ueberweisung an ein anderes Niederlagshaus. Jede theilweise Verfügung erfordert jedoch eine völlige Zollabfertigung für das Ganze, d. h. nicht nur eine besondere Abfertigung des austretenden Theiles, sondern auch einen neuen Niederlagschein für den im Niederlagshause verbleibenden Rest und die Erlegung der betreffenden Gebühr; die Theilung darf nur unter Aufsicht des Zollpersonales stattfinden. Die Abfertigung zur Einfuhr, Durchfuhr, oder nach einem andern

Niederlagshause, geschieht gemäß der für diese Fälle im Allgemeinen ertheilten Vorschriften. Der Eigenthümer muß den Niederlagschein mit seiner darauf angemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Waare aus dem Niederlagshause dem Einnehmer zurückstellen, ihm die betreffenden Niederlagsgebühren entrichten und im Falle der Durchfuhr oder Anweisung der Waare an ein anderes Niederlagshaus, den betreffenden doppelten Zoll hinterlegen oder verbürgen, wogegen er dann von Letzterem die neue Abfertigungskarte empfängt.

Art. 72. In Betreff der Ausfertigung von Freipässen ist im Besondern noch Folgendes festgesetzt:

Die zollpflichtigen Waaren oder das Vieh, welche zu Land oder zu Wasser aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz geführt werden (Art. 2, Absatz 8, des Zollgesetzes) müssen, um bei ihrer Rückkehr nach der Schweiz die gesetzliche Zollfreiheit zu genießen, sich beim Austritt aus der Schweiz mit einem Freipasse versehen. Derselbe wird bei der Rückkehr an die schweizerische Gränzzollstätte abgegeben gegen eine Freipassquittung, wodurch die Löschung des Freipasses bescheinigt wird, und mittelst dessen der allfällig beim Austritte hinterlegte doppelte Ausfuhrzoll wieder erhoben werden kann.

Art. 73. Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Gränzzollstätte ihre Frachtbriefe stampeln zu lassen, widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

Art. 74. Mit Ausnahme allein des obigen Falles für den Grenzverkehr über das Ausland gilt als Regel,

daß alle mit Freipässen reisenden Güter und Vieh über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehren müssen, über welche sie ausgetreten sind, und umgekehrt.

Art. 75. Die zum Zwecke der weitem Verarbeitung und Veredlung zollfrei in die Schweiz einzuführenden, und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2, Schlußsatz, des Zollgesetzes), bedürfen hierzu einer besondern Bewilligung, und das betreffende Gesuch ist an die Zolldirektion zu richten, welche darüber die Entscheidung des Zolldepartementes einzuholen hat.

Art. 76. Im Falle der Bewilligung muß die einzuführende Waare mit einer vollständigen Faktur begleitet sein, auf welcher auch die Veränderung anzumerken ist, welche die Waare zu erleiden hat. Wenn der Einznehmer diese Faktur mit der angemeldeten Waare übereinstimmend gefunden hat, wird er die Faktur auf das Freipassregister eintragen, und wenn es sich von Stoffen handelt, jedes einzelne Stück derselben mit seinem Stempel versehen. Bei andern Artikeln hingegen wird er diejenigen analogen Sicherheitsmaßregeln treffen, die der Natur derselben gemäß sind. Bei der Wiederausfuhr des veredelten Fabrikates hat er, nachdem er sich von dessen Identität mit dem eingeführten Stoffe und Erzeugnisse überzeugt hat, dasselbe auf dem Register wieder abzuschreiben.

Art. 77. Obige Bestimmungen gelten gleichermaßen für die zum Zwecke der Veredlung zollfrei nach dem Auslande auszuführenden, und im veredelten Zustande zollfrei wieder nach der Schweiz einzuführenden Stoffe und Erzeugnisse.

Dieselben müssen überdies noch mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde des die Zollbefreiung ansprechen-

den Senders begleitet sein, daß die Waare das Eigenthum schweizerischer Einwohner sei.

Art. 78. Das zur Sommerung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Zollgesetzes) muß mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Selbiges wird Stück für Stück mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipaß eingetragen, und nöthigenfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 79. Ueber die während des Aufenthalts in der Schweiz abgestandenen oder verunglückten Stücke hat sich der Eigenthümer bei der Rückkehr mit gehörigen Ausweisen zu versehen.

Art. 80. Für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke, worüber keine Ausweise vorliegen, ist der Ausfuhrzoll; für die nicht als identisch erkannten Stücke ist der Ausfuhr- und der Einfuhrzoll, für die übrigen hingegen der Durchfuhrzoll für größere Strecken zu erlegen, und von dem bei Empfang des Freipasses hinterlegten doppelten Einfuhrzoll abzuziehen.

Art. 81. Obige Bestimmungen gelten gleichfalls für das aus der Schweiz nach dem Ausland zur Sommerung oder Winterung getriebene Vieh. Selbiges muß bei der Rückkehr ebenfalls mit Gesundheitszeugniß begleitet sein. Für jedes nicht wieder eingeführte Stück, worüber kein Ausweis von Verunglückung vorliegt, muß der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Letzteres ist in solchem Falle überdies auch noch dem Einfuhrzolle unterworfen.

Art. 82. Fremdes Vieh, welches auf einem schweizerischen Markt getrieben wird (Art. 5, Schlußsatz, des Zollgesetzes), zu diesem Behufe einen Freipaß gelöst hat, und am gleichen oder am folgenden Tage wieder über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehrt, ist nur der Entrichtung des

Transitzolles für kurze Strecken unterworfen. Auf länger als zwei Tage wird aber in solchen Fällen kein Freipaß erteilt. Ebenso ist das mit Freipaß auf fremde Märkte getriebene Schweizervieh bei seiner Rückkehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll, und hat den erstern nur für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke zu entrichten.

Art. 83. Schweizerische, oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrämer und Hausirer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipaß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkauften Theil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen. Es wird über ihre ausgeführte Waare ein genaues Verzeichniß aufgenommen und in das Freipaßregister eingetragen. Für die nicht wieder zurückgebrachte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritt gemachten Hinterlage abgezogen wird. Für den Besuch schweizerischer Märkte hingegen dürfen keine Freipässe ausgestellt werden.

Art. 84. Kaufleute und Fabrikanten haben, wenn sie ihren auf fremde Messen gesandten Waaren die freie Rückkehr nach der Schweiz im Falle des Nichtverkaufes sichern wollen, solches auf dem Frachtbriese ausdrücklich zu bemerken, und selbigen eine genaue Faktur des Inhalts der Waarenstücke beizuschließen. Dieselbe wird ins Freipaßregister eingetragen; die Waare wird gestempelt, mit einem Freipaß versehen, und bei der ganzen oder theilweisen Rückkehr gleich andern Waaren dieser Art nach den oben für den Marktbesuch erteilten nähern Vorschriften behandelt.

Art. 85. Die Termine der Freipässe für die zur weitern Bearbeitung und Veredlung bestimmten Waaren werden nach Bedarf und Umständen für die einzelnen Fälle besonders festgesetzt.

Art. 86. Für die auf entfernte große Messen gesandten Waaren wird der Termin in der Regel auf ein Jahr, für Landkrämer und nahe Märkte auf drei Monate; für die Sömmierung oder Winterung des Viehs auf sechs Monate; für den Marktbesuch desselben, je nach Umständen und der Entfernung des Marktes, auf zwei Tage bis zwei Monate festgesetzt. Nach Verfluß des vorgesteckten Termins tritt die durch obbesagte Artikel gewährte Zollbefreiung außer Kraft, und die gemachte Hinterlage oder Bürgschaft ist verfallen. Ausnahmen hievon wird das Zolldepartement nur unter besondern Umständen bewilligen.

Art. 87. Alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung der Geleitscheine ertheilten Vorschriften erstrecken sich auch auf die Freipässe.

Art. 88. Wenn die Stelle eines Oberzolldirektors nicht besetzt ist, so werden die daherigen Geschäfte durch das Zolldepartement besorgt.

Art. 89. Die zum Schutze der Grenze anzustellen den Landjäger dürfen nicht unter 25 Jahre alt sein; sie müssen fertig lesen, schreiben und rechnen können, einer festen Gesundheit genießen und durch gute Moralitätszeugnisse empfohlen sein.

Art. 90. Die Landjäger sind befugt und verpflichtet, die auf der That ertappten Schwärzer festzunehmen und zum nächsten Einnehmer zu führen. Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen bloß zu ihrer Vertheidigung anvertrauten Waffen.

Art. 91. Die von den Kantonen für die Grenzbewachung gelieferten Landjäger haben, während sie als Grenzwächter fungiren, einen eidgenössischen Schild mit einer für jedes Grenzgebiet fortlaufenden Nummer zu tragen. Sie sind als solche ausschließlich der Zollbehörde,

zunächst dem resp. Einnehmer untergeben und verpflichtet, dessen Befehle pünktlich zu befolgen.

Im Falle von Trunkenheit können die Landjäger sofort entlassen und dem betreffenden Kantone zur Verfügung gestellt werden.

Also gegeben, Bern den 3. Oktober 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
(Folgen die Unterschriften.)

Instruktion

an die

Schweizerischen Zollbehörden über den Vollzug des
Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni d. J.
und der bezüglichen Vollziehungsverordnung des
Bundesrathes.

(Vom 4. Oktober 1849).

Der Bundesrath der schweizerischen Eid-
genossenschaft,
in Vollziehung des Gesetzes über das Zollwesen vom
30. Juni l. J.
verordnet:

Art. 1. Von den zu Gunsten eines fremden Gesandten ausgestellten Freipässen wird das Handels- und Zolldepartement durch den betreffenden Zolldirektor dem Einnehmer der im Freipasse bezeichneten Grenzzollstätte Kenntniß geben. Solche mit einem unbedingten Freipasse versehene Waaren sind keiner Untersuchung auf der Grenzzollstätte unterworfen.

Art. 2. Da mit der Zollbefreiung für getragene zwei Pfund ein bedeutender Mißbrauch getrieben werden könnte, so haben die Einnehmer hierauf besonders zu achten und allfällige bedenkliche Beobachtungen ihrer respektiven Direktion anzuzeigen.

Art. 3. Wenn auf den Ausweisen das Gewicht nicht in Schweizerpfunden angegeben ist, so sind für die Sendungen

- aus dem Zollverein Pfd. 100 zu Pfd. 100 Schweizergewicht,
- aus Oesterreich Pfd. 100 zu Pfd. 112 Schweizergewicht,
- aus Frankreich, Kilogr. 100 zu Pfd. 200 Schweizergewicht zu berechnen.

Art. 4. Die auf den Ausweisen in Folge unvollständiger Angabe nöthigen Korrekturen und Zusätze hat der Einnehmer mit rother Dinte anzumerken und besonders zu unterzeichnen.

Art. 5. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht genau oder nur mit großer Umständlichkeit abgewogen werden können, darf Seitens der Beamten auch eine möglichst genaue Abschätzung des Gewichtes stattfinden.

Art. 6. Bei Berechnung des Zolls von geistigen Flüssigkeiten, wovon bloß das Maß, nicht aber das Bruttogewicht angegeben ist, sind

100 Schweizer-Maß Wein, Essig und Bier zu Pfd. 360,	
100 Maß Branntwein zu	„ 340,
100 Maß Weingeist zu	„ 300,
1 Bouteille Wein, Bier oder gebranntes Wasser zu	„ 4
brutto zu berechnen.	

Art. 7. Wenn über den wahren Inhalt einer Ladung Zweifel obwalten, so ist der Einnehmer befugt, dieselben mittelst der hiezu nothwendigen Werkzeuge und Vorkehrungen aufzuklären. Solches hat jedoch mit der gehörigen Vorsicht zu Verhütung von Schaden zu geschehen. Ein Gleiches wird auch im Falle der Abladung und Auspackung empfohlen.

Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Körbe, Futtersäcke und Effekten der Fuhrleute zu richten, ob darin nicht etwa hochbelegte Gegenstände verborgen sind.

Art. 8. Der Einnehmer wohnt, wenn die Zeit es ihm erlaubt, der Untersuchung der Ladung durch den Kontrolleur bei und in Ermangelung desselben nimmt er sie selbst vor.

Ueber die vorgenommenen Abwägungen wird ein eigenes Register geführt, und in selbiges die bezogene Waagegebühr eingetragen.

Art. 9. Bei Ausfertigung der Zollquittungen, Geleitscheine und Freipässe hat sich der Einnehmer genau an die im schweizerischen Zolltarif angegebenen Benennungen zu halten.

Art 10. Die Zollquittungen, gleichwie die Geleitscheine, Niederlagscheine und Freipässe werden laut Formular doppelt ausgefertigt.

Das eine Stück, das Stammbblatt (talon) bleibt beim Einnehmer, das andere hingegen, der Abschnitt (coupon) wird vom Stammblatte etwas wellenförmig abgeschnitten und dem Zollpflichtigen zu seiner Abfertigung übergeben. Die Formulare dieser Doppelausfertigungen werden den Einnehmern von Seite ihrer Direktion in gebundenen, numerirten Heften zugesandt. Wenn alle Abschnitte eines Heftes abgetrennt sind, so wird sel-

biges mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückgeschickt.

Art. 11. Falls außer dem tarifmäßigen Zolle noch andere Gebühren erhoben worden sind, wie: Waaggebühr, Auspackungs- und Begleitungskosten, Abfertigungsgebühr außer den Zollstunden u. dgl., so sind dieselben unter der Zollgebühr einzutragen. Es darf überhaupt kein Bezug irgend einer Art auf den Zollstätten stattfinden, ohne daß der Zollpflichtige dafür quittirt wird.

Art. 12. Bei Abfertigung einer Ladung zur Ausfuhr ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob dieselbe keinen von den über einen Bogen tarifirten Artikeln enthalte.

Art. 13. Ueber die mit der Fahrpost reisenden Güter wird die Postverwaltung den betreffenden Einnehmern besondere Listen zustellen. Das Zolldepartement wird mit dem Postdepartement eine besondere Uebereinkunft treffen rücksichtlich der Art und Weise, wie die Zollbeträge dieser Postlisten ausgewiesen und verrechnet werden sollen.

Art. 14. Die an die Einnehmer zur Sicherheitsleistung für Durchfuhr und Niederlagsgüter bezahlten baaren Hinterlagen hat derselbe von seinen übrigen Geldern getrennt aufzubewahren und darüber auch besondere Buchung zu führen. Größere Beträge dieser Art kann er zur Erleichterung der Rückzahlung schon beim Empfang besonders verpacken, mit dem Namen des Eigenthümers und der Nummer des Geleitscheines bezeichnen und von dem Eigenthümer versiegeln lassen.

Art. 15. Die Bürgschaftspapiere werden von den Einnehmern in sorgfältige Verwahrung genommen.

Art. 16. Für jede der Bürgschaften für einen bestimmten Betrag, sowie für die allgemeinen Bürgschaften wird auf einem Register eine besondere Rubrik er-

öffnet, und auf selbiger die jeweiligen neu verbürgten Beträge, deren Verfallzeit, sowie die Löschung derselben in Folge der Rückkehr der betreffenden Begleitscheine, angemerkt.

Art. 17. Die mit Begleitschein oder Freipaß abzufertigenden Getränke sind am Spundloch und den allfälligen übrigen Oeffnungen zu versiegeln und das Geschehene auf dem Begleitschein anzumerken.

Art. 18. Der Einnehmer hat nachzusehen, ob die beim Austritte vorgewiesenen Begleitscheine auch vorschriftsmäßig ausgestellt worden sind. Die allfällig darin bemerkten Mängel sind der Direktion anzuzeigen, welche dem Fehlbaren nach Umständen eine angemessene Ordnungsstrafe auflegen wird.

Art. 19. Wenn die Abschnitte eines Begleitscheines vollständig eingetroffen und wieder an ihre Stammblätter angeheftet worden sind, so ist dasselbe mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückzusenden.

Art. 20. Zu Ende jedes Vierteljahres ist der Direktion ein Verzeichniß der dannzumal noch ungelöscht ausstehenden Begleitscheine einzusenden.

Art. 21. Wenn ein an die Eintrittszollstätte zurückzusendender Begleitschein daselbst durch Verschulden der Austrittszollstätte verspätet eingetroffen oder auf letzterer vergessen worden ist, so ist der Einnehmer der betreffenden Eintrittszollstätte gehalten, die Direktion hievon zu berichten, welche dem Fehlbaren eine angemessene Ordnungsstrafe auferlegen wird.

Art. 22. Die Niederlagsgüter werden bei ihrem Eintritt in der Reihenfolge der Ausstellung der Niederlagscheine auf das Niederlagsregister eingetragen.

Art. 23. Auf demselben wird jedem Eigenthümer oder Adressaten für seine eingelagerten Güter eine be-

sondere detaillirte Rubrik eröffnet, und auf selbiger die wieder ausgegangenen Güter nach Maßgabe ihrer Abfertigung gelöscht, so daß jederzeit eine genaue Uebersicht der jedem Einzelnen zugehörigen Güter vorliegt.

Art. 24. Der Direktion ist vierteljährlich eine summarische Uebersicht der auf Lager befindlichen Güter nebst Angabe ihrer Eigenthümer einzureichen.

Art. 25. Die dem nämlichen Eigenthümer angehörigen Waaren sind so viel als möglich beisammen zu lagern. Von der ihr angewiesenen Stelle darf keine Waare verfeßt werden, außer auf Anordnung des Einnehmers, der hiebei nach Möglichkeit und Billigkeit den Wunsch des Eigenthümers berücksichtigen wird.

Art. 26. Die in den Niederlagshäusern angestellten Beamten und Bediensteten haben auf den Zustand der ihnen anvertrauten Waaren fleißig Acht zu geben, für deren Reinlichhaltung und sichern Verschuß, sowie für die Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften zu sorgen, und sie haften für jeden aus ihrer Nachlässigkeit entsprungenen Schaden.

Art. 27. Der dem Einnehmer bei Verfügung über das Niederlagsgut von dessen Eigenthümer zurückgestellte Niederlagschein wird gleich den zurückgekehrten Begleitscheinen seinem entsprechenden Stammlatte wieder angeheftet und darauf die Nummer und der Tag der Zollquittung oder des Begleitscheines bemerkt, wodurch er gelöscht worden ist. Sobald alle Abschnitte eines Begleitscheinhestes wieder angeheftet worden sind, ist selbiges mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückzusenden.

Art. 28. Die zwischen dem eingeführten Stoffe oder Halbfabrikate und dem wieder ausgeführten veredelten Fabrikate sich allfällig ergebende Gewichtsdifferenz ist,

wenn die Identität der Waare außer Zweifel steht, als natürlicher Abfall zu betrachten und auf dem Freipaßregister abzuschreiben. Nach Maßgabe der vorkommenden Fälle wird das Zolldepartement sowohl über die Stempelung als in Betreff des oben erwähnten Abfalls nachträglich besondere Verfügungen erlassen.

Art. 29. Zum Zeichnen des Viehs wird ein eiserner Stempel angewandt, und mit selbigem das eidgenössische Kreuz und der Name der betreffenden Zollstätte eingebrennt.

Art. 30. Die Einnnehmer haben besonders darauf zu achten, daß mit den Freipässen für den Marktbesuch kein Mißbrauch getrieben werde. Im Falle die gleiche Person häufig Freipässe sich ausstellen ließe, ist auf dieselbe besondere Aufsicht zu halten.

Art. 31. Der Zolldirektor jedes Grenzgebietes übermittelt die ihm zugekommenen Verordnungen und Befehle an die Hauptzollstätten seines Grenzgebietes, welche dieselben ihrerseits an die ihnen untergebenen Nebenzollstätten zu befördern haben. Er überwacht die pünktliche Befolgung derselben seitens seiner Untergebenen; die Fehlbaren wird er zurechtweisen und nöthigenfalls beim Zolldepartement auf deren Bestrafung antragen.

Art. 32. Zu diesem Ende wird er sich stets in vollständiger Kenntniß der auf den ihm untergeordneten Zollstätten vorkommenden Geschäfte halten, dieselben, wenn immer er es zweckmäßig findet, bei Tag oder bei Nacht, bereisen, um sich von der im Dienste waltenden Ordnung zu überzeugen, und allfälligen Mängeln oder Anständen abzuhefen.

Art. 33. Auf solchen Besuchen wird er den Kassenbestand der Einnnehmer und deren Buchführung untersuchen, wobei er auf den betreffenden Büchern am Fuße

der revidirten Posten den Tag und die Stunde seiner Anwesenheit anmerkt. Er hat sich zu überzeugen, daß die Zollgebühren richtig und genau bezogen werden, daß keinerlei Unterschleife dabei vorkommen; daß die Kautionen in Ordnung, die Einrichtungen in gutem Zustande und die Angestellten auf ihrem Posten sind. Geeringere Versehen oder Verschulden wird er nach Umständen durch Belehrung, Ermahnung oder Ordnungsstrafen rügen. Größere Fehler wird er zunächst in der Wirkung möglichst beseitigen, den Thatbestand genau aufnehmen und mit gutachtlichem Berichte dem Zolldepartement zur weitem Verfügung vorlegen. Er ist dabei ermächtigt, nöthigenfalls auf der Stelle die Versetzung von Beamten anzuordnen und für schwere Vergehen auch die einstweilige Suspension der Fehlbaren auszusprechen, bis das Zolldepartement das Weitere verfügt.

Art. 34. Es ist dem Direktor im Allgemeinen, sowie allen seinen Untergebenen, ein verständiges umsichtiges Benehmen, namentlich gegenüber dem Publikum, zur Vermeidung unnöthiger Konflikte und Mißstimmungen empfohlen, und er wird ein besonderes Auge darauf haben, daß alle seine Untergebenen ein Gleiches beobachten.

Art. 35. Der Direktor überwacht die Revisoren der Rechnungen der Zollstätten, und die richtige und zeitige Abführung ihrer Kassabestände an die vorgeschriebene Behörde.

Art. 36. Allmonatlich hat der Direktor an das Zolldepartement, nebst einer Zusammenstellung der von seinen untergebenen Zollstätten eingegangenen Rechnungen, auch einen übersichtlichen Dienstbericht über den Geschäftsverkehr auf seinem Grenzgebiete, die Erfolge der Grenzaufsicht, die Mittel zur Hemmung wahrge-

nommenen Schleichhandels, sowie über das Benehmen seiner Untergebenen in und außer dem Dienste, über seine Dienstreisen und die auf denselben gemachten Wahrnehmungen einzusenden.

Art. 37. Die Anzeige der allfällig in der Einrichtung und Ausübung des Dienstes beobachteten Mängel wird er mit Vorschlägen zu deren Abhülfe begleiten. Seine Entscheidungen über vorkommende Anstände, die in den erlassenen Gesetzen und Verordnungen nicht vorgesehen sind, wird er dem Zolldepartement zur Prüfung und Genehmigung mittheilen.

Art. 38. Wenn und woher immer das Zolldepartement die Einsicht der Originale von Zollheften, Büchern u. s. w. verlangt, so müssen ihm selbige auf der Stelle eingesandt werden.

Art. 39. Der Direktor schreibt die auf seinem Bureau und Grenzbezirk erledigt gewordenen Stellen zur Wiederbesetzung aus und übermittelt die eingegangenen Meldungen mit seinen Anträgen für die Wahl, oder wo letztere ihm selbst zusteht, nebst der Anzeige der von ihm getroffenen Wahlen und dem bezüglichlichen Berichte an das Zolldepartement.

Art. 40. Der Direktor beedigt und installirt alle Angestellten seines Grenzgebietes, ebenso auch die Bediensteten desselben entweder in eigener Person, oder per Delegation durch die Einnehmer und er hat alle seine Untergebenen von ihren Dienstobliegenheiten zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Art. 41. Er ist ermächtigt, seinen Untergebenen Urlaub bis auf einen Monat zu bewilligen, unter Anzeige an das Zolldepartement. Für längere Urlaubsfristen hingegen hat er bei dem Departement einzukommen.

Art. 42. Bei Ertheilung von Urlauben wird er darauf sehen, daß der Dienst auf keine Weise darunter leide. Für sich wird er in solchen Fällen seinen Stellvertreter dem Departemente vorschlagen. In Unpäßlichkeitsfällen oder kurzen Dienstreisen ersetzt ihn sein Sekretär von Amtswegen.

Art. 43. Im Falle längern Urlaubs, wenn ein besonderer Stellvertreter nöthig ist, kann nach Umständen dem Beurlaubten ein Gehaltsabzug zu Gunsten seines Ersatzmannes auferlegt werden.

Art. 44. Der Direktor wird den Grundsatz im Auge behalten, daß die Zollbeamten, namentlich die Einnahmer und Kontrolleurs von Zeit zu Zeit, wenn solches dem Dienste förderlich scheint, versetzt werden sollen. Er wird demnach vorkommenden Falls seine bezüglichlichen Anträge dem Departemente eingeben.

Art. 45. Das Bureau eines Direktors besteht aus einem Sekretär, einem Schreiber, und, wo solches nöthig sein sollte, aus einem Rechnungsgehülfen (Revisor).

Art. 46. Der Sekretär besorgt unter der Leitung des Direktors die Bureauarbeiten.

Wo ihm zur Aushilfe ein Revisor beigegeben wird, hat letzterer insbesondere die Revidirung der Zollhefte und Zollrechnungen, und die Fertigung der an das Departement einzusendenden Tabellen zu besorgen.

Art. 47. Der Sekretär revidirt ferner die Rechnungen der Zollstätten mit der pünktlichsten Genauigkeit; er zeigt dem Direktor die darin vorgefundenen Irrungen an und ist verantwortlich für diejenigen, welche späterhin, nach erfolgter Revision, noch zum Vorschein kommen möchten.

Art. 48. Der Schreiber besorgt alle Kopien und Expeditionen; er führt die untergeordneten Hülfsbücher

und hilft überhaupt den übrigen Angestellten in allen vorfallenden Arbeiten aus.

Art. 49. Die Büreaugeschäfte der Direktionen zerfallen in folgende Zweige:

1) Die Buchführung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Grenzgebietes; Die Ausfertigung der bezüglichen Rechnungsablagen und Berichte an das Zolldepartement.

2) Die Revision der Einnahmerekchnungen, ihre Vergleichung mit den Stammlättern und Abschnitten der Zollscheine und die Aufsicht auf richtige Löschung der Geleitscheine;

Die Sorge für Verbesserung der entdeckten Irrthümer.

3) Die Entscheidung von Zweifeln oder Anständen über die Anwendung des Gesetzesstarifes;

Die Vorbereitung von Vorschlägen zu Abänderungen derselben;

Die Ausarbeitung von Berichten und Tabellen über die Handelsbewegung im Allgemeinen; die Korrespondenz mit dem Departement, den Einnehmern u. s. w.

4) Die Registrirung der ein- und ausgehenden Akten;

Die Inordnunghaltung des Archivs;

Die Beforgung und Ueberwachung des Magazins von Papier, Drucksachen und andern Gegenständen; die Führung einer tabellarischen Uebersicht der Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie der Zollwächter, über ihren Ein- und Austritt, ihre Versetzung oder Beförderung, Besoldung, Verhalten, Bestrafung u. s. w.

Die Aufzeichnung der vorgekommenen Zollübertretungen, deren Abmächung oder gerichtliche Verfolgung, den Einzug und die Vertheilung der Bußen u. s. w.

Der Direktor wird die Arbeiten, die er nicht selbst

beforgt, unter die Angestellten auf die ihm angemessen scheinende Weise vertheilen.

Art. 50. Die Direktionen halten folgende Bücher und Register:

Das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben aller ihrer Zollstätten;

Das Hauptzollregister über die Handelsbewegung auf denselben;

Das Hauptstraffallregister;

Das Inventarbuch über das Mobiliar;

Das Magazinbuch über die an selbige abzuliefernden Gegenstände, Hefte u. s. w.;

Das Beamtenregister;

Das Aktenregister;

Das Kopirbuch;

Das Urlaubsregister, nebst den übrigen Hülfsbüchern, wie sie das Bedürfniß des Dienstes nach und nach an die Hand geben wird.

Art. 51. Der Monatsbericht einer Direktion an das Departement wird enthalten:

Eine tabellarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Zollstätten ihres Gebietes;

Einen tabellarischen Auszug aus ihren Zollregistern;

Die Anzeige der Resultate der über die Rechnungen der Einnehmer gepflogenen Revision;

Eine tabellarische Uebersicht der vorgekommenen und abgehandelten Straffälle nebst erläuternden Bemerkungen und Mittheilungen;

Für die Vorbereitung desselben und die Revision der Einnehmerrechnungen ist der Direktion ein Monat Zeit gestattet. Verspätungen werden nach Umständen mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Art. 52. Vierteljährlich folgen dann ferner:

Ein Auszug aus den von den Einnehmern eingegebenen Verhaltungslisten ihrer Untergebenen ;

Eine tabellarische Uebersicht :

- der ungelöschten Bürgschaften,
- der ungelöschten Freipässe,
- der unerledigten Straffälle,
- der Magazinbestände.

Art. 53. Alljährlich sodann noch :

- Eine tabellarische Uebersicht aller ihrer Untergebenen,
- Eine tabellarische Uebersicht aller Inventare.

Art. 54. An denjenigen Hauptzollstätten, wo zur Bewältigung der Arbeit noch andere Beamte außer dem Einnehmer und Kontrolleur nothwendig sind, werden auf Antrag der betreffenden Direktion die weitem Aus-
hülfsbeamten angestellt und für dieselben nachträglich noch besondere Instruktionen erlassen. Ebenso werden nachträglich auch besondere, dem Bestehenden möglichst angepasste Instruktionen für den Dienst in denjenigen Kornhäusern erlassen, deren Besorgung die Eidgenossenschaft übernehmen wird.

Art. 55. Die Einnehmer und Kontrolleurs werden vom Bundesrath ernannt in Folge ausgeschriebenen Konkurses.

Ebenfalls in Folge ausgeschriebenen Konkurses und auf den Vorschlag des Einnehmers ernannt der Direktor die Bediensteten der Zollstätten seines Gebiets. Der Einnehmer haftet für dieselben, wogegen er sich von ihnen eine angemessene Kaution zu verschaffen hat. Unter Bediensteten sind alle diejenigen Zollangestellten zu verstehen, deren Wahl nicht der Bundesrath selbst vornimmt.

Art. 57. Alle Angestellten und Bediensteten des Zollwesens haben die Vorschriften des Zollgesetzes und

der Zollordnung, soweit diese sie in jedem einzelnen Falle betreffen, sowie die von ihren unmittelbaren Obern empfangenen Befehle und Aufträge pünktlich auszuführen und dafür den vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

Art. 58. Die Beamten und Angestellten haben sich mit allen ihren Dienst betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen genau bekannt zu machen, sie sorgfältig aufzubewahren und genau zu vollziehen; die Bücher und Register, deren Führung ihnen obliegt, täglich im Laufenden zu erhalten, dieselben sauber zu führen und bei der ihnen vorgesetzten Behörde zeitig um Ersetzung der ihnen abgehenden Formulare einzukommen. Es ist ihnen streng verboten, ihre Bücher und Register andern als ihren Vorgesetzten zu öffnen, oder an Dritte daraus oder über den Dienst überhaupt nähere Mittheilungen zu machen.

Art. 59. Dieselben sind verbunden und aufgefordert, ihren Vorgesetzten alle Mängel, die sie im Dienste beobachtet haben mögen, sowie ihre Ansichten und Vorschläge über deren Verbesserung mitzutheilen.

Art. 60. Es wird denselben eingeschärft, die Zollpflichtigen nicht nur mit Pünktlichkeit, sondern auch mit Freundlichkeit zu behandeln, sie über ihre Zollpflicht nöthigenfalls aufzuklären, vor Widerhandlungen zu warnen, und sie mit möglichster Beschleunigung und Willfährigkeit abzufertigen, so weit es mit dem Dienstzwecke vereinbar ist.

Art. 61. Es ist keinem derselben gestattet, sich ohne Wissen und Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Amtssitze zu entfernen. Jedes Urlaubsgesuch muß ausweisen, auf welche Art und Weise und ohne Beeinträchtigung des Dienstes oder des Fiskus die Geschäfte des Beurlaubten versehen werden sollen. Krankheitsfälle

müssen durch bezirksärztliche oder andere sichere Zeugnisse beglaubigt sein. In Krankheitsfällen von kurzer Dauer wird die Stelle des Einnehmers vom Kontrolleur versehen und umgekehrt, oder wo kein Kontrolleur ist, durch den Landjäger.

Art. 62. Die Abwesenheiten der Beamten auf Urlaub sind auf jeder Zollstätte in einem besondern Register zu bemerken.

Art. 63. Im Falle des Ausbruchs von Feuer, bei Wassergefahr oder Zusammenrottungen auf der Zollstätte oder in deren Nähe sind alle Zollangestellten und Bediensteten verpflichtet, sich augenblicklich auf die Zollstätte zur Hülfeleistung zu begeben, um den Schaden so viel möglich abzuwenden oder zu vermindern.

Art. 64. Der allfällig erlittene Schaden ist, unter Beziehung des zuständigen Amtes, genau zu konstatiren und der Direktion anzuzeigen.

Art. 65. Der Einnehmer führt die verschiedenen Zollhefte und hält die betreffenden Formulare unter seinem Verschluss. Demnach besorgt er die Ausfertigung der Zollquittungen, Geleitscheine, Niederlagscheine und Freipässe, den Einzug der Zollgebühr, die Korrespondenz und Ueberwachung der Rechnungsführung, die Löschung und Rücksendung der Geleitscheine, die Aufbewahrung der Zollhinterlagen und Bürgschaftstitel und die bezügliche Rechnungsführung, die Aufnahme der Protokolle von Uebertretungsfällen, die Ueberwachung seiner Untergebenen und der seiner Obhut anvertrauten Grenzstrecke.

Art. 66. Der Einnehmer ist verantwortlich für die klare, korrekte, pünktlich auf dem Laufenden gehaltene Führung der Korrespondenz und aller Hefte, Bücher und Register seiner Zollstätte. Die in dieser Hinsicht

nicht vollständig befriedigende Amtsführung seiner Untergebenen hat er auf angemessene Weise zu rügen, und falls dies nicht genügt, der Direktion anzuzeigen.

Art. 67. Der Einnehmer ist verantwortlich für die richtige Berechnung und Erhebung der Zollbezüge, für die Aufbewahrung und richtige Abführung derselben. Falls er sich beim Zollbezug zum Schaden der Zollverwaltung geirrt hat, wird ihm der Minderbetrag direkt belastet, und soweit seine Besoldung hinreicht, von Letzterer abgezogen, mit Vorbehalt des Zugriffs auf den Bürgen für das noch Mangelnde, wobei es dem Einnehmer überlassen bleibt, sich für seinen Irrthum bei den Zollpflichtigen zu erholen. Ebenso hat er den allfälligen Mehrbezug zum Schaden der Zollpflichtigen an selbige zurückzuvergüten.

Art. 68. Außer den von der Direktion besonders bewilligten Fällen ist es dem Einnehmer verboten, Zollbezüge ausstehen zu lassen, sich direkt oder indirekt mit Kauf- oder Fuhrleuten in irgend welche Afforde oder Geschäfte einzulassen und die eingezogenen Zollbeträge auf irgend eine Weise anders als gemäß der empfangenen Vorschrift zu verwenden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung nebst gerichtlicher Verfolgung.

Art. 69. Der Einnehmer hat die Aufsicht über das ihm anvertraute Inventar und soll für dessen beste Instandhaltung Sorge tragen. Alljährlich hat er hierüber eine vollständige Note aufzunehmen und der Direktion einzusenden. Es ist ihm untersagt, Nothfälle ausgenommen, an den ihm anvertrauten Gebäuden und Effekten irgend wesentliche Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen, oder irgend einen Theil der ihm zur Benutzung überlassenen Gebäulichkeiten zu untermieten ohne besondere Bewilligung der Direktion.

Art. 70. Die von ihm bemerkten Schäden oder Mängel an den Gebäulichkeiten hat er aber sogleich an die Direktion zu berichten, sowie seine Vorschläge über die nützlichste Verwendung allfällig leer stehender Lokalitäten.

Art. 71. Stempel und Siegel stehen unter der besondern Obhut des Einnehmers, und er hat zu überwachen, daß kein Mißbrauch damit getrieben wird.

Art. 72. Der Einnehmer hat vierteljährlich Bericht zu erstatten über das Betragen seiner Untergebenen. Er hat dieselben in Betreff ihrer Obliegenheiten zu unterweisen und ihre Fehler zu rügen.

Art. 73. Der Einnehmer öffnet und schließt das Zollbureau zu den vorgeschriebenen Stunden. Er wacht über die Einhaltung der Dienststunden seitens seiner Untergebenen.

Art. 74. Die Zollabfertigungen gehen allen übrigen Geschäften voran. Abfertigungen bei Licht sind mit besonderer Vorsicht gegen Feuergefahr vorzunehmen und im Falle wirklicher Gefahr lieber ganz zu unterlassen. Die Geschäftsplätze im Bureau sind so zu ordnen, daß sie einer raschen Abfertigung förderlich sind und zugleich einen freien Ausblick nach der Straße gewähren. Die gleichzeitig ankommenden Fuhrn sind so aufzustellen, daß kein Unterschleif zwischen ihnen stattfinden kann.

Art. 75. Der Kontrolleur hütet das Bureau während der Abwesenheit des Einnehmers und versieht mittlerweile dessen Stelle; er kontrollirt die ein- und ausgehenden Waaren, überwacht den Zollbezug und die richtige Anwendung des Tarifs, besorgt die Abwägung der Güter und führt das Waagbuch, untersucht, ob die Fuhrwerke und Schiffe keine heimliche oder nicht angezeigte Ladung enthalten, berichtet den Einnehmer von den vorgefundenen Unregelmäßigkeiten und vidimirt die

Zoll- und Geleitscheine, Niederlagscheine und Freipässe. Er führt die Zollbücher und Zollregister, fertigt die an die Direktion einzusendenden Geschäftstabellen aus und besorgt überhaupt alle diejenigen Bureauarbeiten, welche der Einnehmer ihm auftragen wird.

Art. 76. Der Kontrolleur ist pflichtig, den Einnehmer auf alle Mängel und Unregelmäßigkeiten, die er im Dienste bemerkt, aufmerksam zu machen und dieselben auf Befragen auch der Direktion mitzutheilen.

Art. 77. Die Schreiber, wo solche vorhanden sind, sowie die Bediensteten, helfen nach Anordnung des Einnehmers in allen Vorfällen aus und besorgen die Koptiaturen.

Art. 78. Der Einnehmer erbricht die einlaufende Korrespondenz und besorgt die abgehende, welche in ein Kopierbuch einzutragen ist, wenn die Konzepte nicht vollständig gesammelt werden können. Ueber die Ein- und Ausläufe wird durch den Kontrolleur ein Register geführt. Jeder Bericht oder Brief darf nur Einen Gegenstand behandeln und muß sich auf das Datum und die Nummer des beantworteten Aktenstücks beziehen.

Art. 79. Die an die Direktion einzusendenden Monats- und Vierteljahrsberichte müssen im Laufe der ersten Woche des nächstfolgenden Monats ausgefertigt werden. Die Berichte der Hauptzollstätten begreifen auch diejenigen der ihnen untergebenen Nebenzollstätten.

Art. 80. Zu diesem Ende haben die Nebenzollstätten ihre Berichte und Rechnungen am ersten Tage des nächstfolgenden Monats an ihre Hauptzollstätten einzusenden.

Art. 81. In Verspätungsfällen tritt zu Lasten des Fehlbaren eine Ordnungsstrafe ein, und der Direktor wird nach Umständen einen eigenen Beamten auf die

fahrlässige Zollstätte schicken, um das Versäumte auf Kosten des Fehlbaren nachzuholen.

Art. 82. Die Rechnungsablagen und bezüglichen Berichte sind auch vom Kontrolleur zu unterzeichnen.

Art. 83. Allwöchentlich hat der Einnehmer in Gemeinschaft mit dem Kontrolleur einen Kassasturz vorzunehmen und der Befund desselben ist durch Letztern auf dem Kassabuch zu bescheinigen.

Art. 84. Der Einnehmer hat seine Kassa nebst derjenigen der ihm untergebenen Nebenzollstätten stets genau nach Befehl der Direktion an die ihm von selbiger vorgeschriebene Stelle abzuführen. Er ist für die richtige Ablieferung der Kassasendung an ihre Bestimmung verantwortlich. Jeder solchen Sendung sind drei gleichlautende Bordereaux ihres Betrages beizulegen; das eine derselben bleibt beim Empfänger des Geldes, die andern beiden werden von Letztern nach richtigem Befund unterzeichnet und dem Einnehmer zurückgesandt, der das Eine davon an die Direktion einzusenden hat.

Art. 85. Eine Abschrift des Bordereaux ist vor dessen Absendung auf dem Kassabuch einzutragen. Von der Absendung des Geldes hat der Einnehmer gleichzeitig die Direktion zu unterrichten. Verspätungen in der Einsendung der Kassa werden zum erstenmal mit dem Gehaltsabzug einer Woche, im Wiederholungsfalle mit Entlassung bestraft.

Art. 86. Jedem Einnehmer wird für die laufenden kleinen Ausgaben der nöthige Kredit bewilligt. Diese Ausgaben nebst den Besoldungen der Zollstätte hat er aus seiner Zolkassa zu bestreiten und darüber die bezüglichen Quittungen seiner Monatsrechnung beizulegen.

Art. 87. Für außerordentliche, nicht vorgesehene

Ausgaben hat er die Ermächtigung der Direktion einzuholen.

Art. 88. Die auf den Grenz-Hauptzollstätten zu führenden Hefte, Bücher und Register sind folgende:

Hefte mit doppelter Ausfertigung:

Das Einfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
 " " " " Vieh,
 " Ausfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
 " " " " Vieh,
 " Durchfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
 " " " " Vieh
 auf grünlichem Papier.

Das Durchfuhrgeleitscheinheft für Waaren,
 " " " " Vieh,
 " Niederlagscheinheft für Waaren
 auf röthlichem Papier.

Alle Freipaßhefte
 auf gelblichem Papier.

Alle diese Hefte werden vom Einnnehmer geführt.

Bücher und Register.

Das Kassabuch.
 " Hinterlagenbuch.
 " Zollregister.
 " Bürgschaftsregister.
 " Freipaßregister.
 " Das Magazinbuch.
 " Inventarbuch.
 " Waagbuch.
 " Straffallregister.

Diese werden vom Kontrolleur geführt.

Hülfsbücher.

Das Briefkopierbuch (sofern die Konzepte nicht vollständig gesammelt werden).

- Das Aktenregister.
- „ Protokollkopierbuch.
- „ Urlaubsregister.
- „ Streifwachenregister.

Diese letztern werden auf größern Zollstätten durch den Schreiber geführt.

Art. 89. Auf den Niederlagshäusern fallen weg alle das Vieh betreffenden Hefte, die Ausfuhr- und Durchfuhrzoll-Quittungshefte, alle Freipaßhefte, das Freipaßregister, das Magazinbuch und das Streifwachenregister.

Art. 90. Es kommen dagegen hinzu:

- Das Niederlagsecheinheft, das durch den Einnehmer,
- „ Niederlags-Journal,
- „ Niederlagsregister,

die durch den Kontrolleur, wo ein solcher sich befindet, zu führen sind.

Art. 91. Mit Ende jeden Monats werden die Einnehmer die ausgebrauchten Zollhefte, das Zollregister, die Kassarechnung, die Hinterlagenrechnung, die Postzoll-Listen, das Streifwachenregister an die Direktion einsenden.

Art. 92. Vierteljährlich werden dieselben ferner an die Direktion einsenden:

Den Bericht über das Betragen aller ihrer Untergebenen.

Einen Auszug der offenen Parthien im Bürgschaftsregister.

„ „ im Freipaßregister.

„ „ im Strassfallregister.

Den Bericht über den Bestand ihres Magazins.

Endlich alljährlich einen Bericht über die Zu- und Abnahme ihres Inventars, die vollständige Liste aller ihrer Untergebenen, Besoldung u. s. w.

Art. 93. Jede solche Einsendung ist mit einem erläuternden Berichte und Bemerkungen über wichtige Vorfällenheiten zu begleiten.

Art. 94. Auf den Niederlagen fallen von obigen Einsendungen weg:

die Postzolllisten,

das Streifwachenregister,

die Auszüge aus dem Freipaßregister, —

und es kommt dagegen bei den Vierteljahrsberichten hinzu: eine summarische Uebersicht der auf der Niederlage befindlichen Güter mit Angabe ihrer Eigenthümer.

Art. 95. Die obbenannten Hefte werden von der Direktion paraphirt und numerirt, und sowie die übrigen Drucksachen, Formulare, Schreibmaterialien u. s. w. nach Bedarf an die Einnehmer der Hauptzollstätten geliefert, welche ihrerseits das Nöthige an die ihnen untergebenen Nebenzollstätten abzugeben haben. Es wird über die Lieferung der besagten Hefte eine genaue Kontrolle geführt, und die Einnehmer sind für deren sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich, bei Strafe augenblicklicher Entlassung im Falle ihres Abhandenkommens, sowie nach Umständen auch gerichtlicher Verfolgung.

Art. 96. Die Zollhefte müssen rein und deutlich geführt werden, soviel möglich ohne Korrekturen, und es darf kein Blatt daraus gerissen werden. Im Falle

bei der Ausfertigung ein grober Irrthum vorgefallen wäre, so sind Stamm und Abschnitt (talon et coupon) kreuzweis zu durchstreichen und mit rother Dinte darauf zu bemerken: „ungültig wegen Irrthum.“

Art. 97. Unter der folgenden Nummer wird sodann eine andere Abfertigungskarte ausgestellt. Wird hingegen gegen ein grober Irrthum erst entdeckt, nachdem der Abschnitt schon vom Stammbblatt losgetrennt worden, jedoch bevor der Zollpflichtige damit weitergereist ist, so wird er wie oben kreuzweis durchgestrichen und mit obiger Bemerkung wieder an das Stammbblatt angeheftet. Ist aber der Zollpflichtige mit dem irrigen Abschnitte schon abgereist, so ist der Irrthum mit rother Dinte auf dem Stammblatte zu verbessern und der Einnehmer hat sogleich einen neuen berichtigten Abschnitt unter der folgenden Nummer auszustellen und denselben beim Zollpflichtigen gegen den irrigen Abschnitt austauschen zu lassen, der sodann, wie bemerkt, seinem Stammente anzuhäften ist.

Art. 98. Geringere Irrungen hingegen darf der Einnehmer auf dem Stammblatte und Abschnitte korrigiren; doch muß die Korrektur durch seine Unterschrift am Rande beglaubigt sein, und selbige darf die ursprüngliche Schrift oder Zahl nicht unleserlich machen. Radirungen aber sind unter allen Umständen streng verboten und dieselben verfallen einer schweren Ordnungsstrafe.

Art. 99. Die Quittungen, Geleitscheine und Freipässe erhalten auf jeder Zollstätte fortlaufende Nummern, welche jeweilen nach Weisung der Direktion neu beginnen.

Art. 100. In das Kassabuch und Hinterlagsbuch werden aus den Zollheften täglich und summarisch die gemachten Einnahmen, sowie die vorgefallenen Ausgaben

eingetragen, und selbige müssen jeden Abend vollständig nachgetragen sein.

Art. 101. Das Zollregister enthält gleichfalls einen summarischen Auszug aus den Zollheften und Postlisten über Gewicht, Qualität und Zollertrag der ein- aus- oder durchgeführten Waaren.

Art. 102. In das Magazinbuch werden die von der Direktion eingehenden oder direkt eingekauften Gegenstände eingetragen, welche theils zum eigenen Verbrauch, theils zur Versendung an die Nebenzollstätten nach Maßgabe ihres Bedarfs bestimmt sind, und bei ihrem Uebergang in den eignen Verbrauch oder bei ihrer Versendung an die Nebenzollstätten wieder auf demselben entlastet.

Art. 103. Auf das Inventarbuch hingegen kommen alle Gegenstände, welche zur bleibenden Einrichtung und Ausrüstung der Zollstätten bestimmt sind.

Art. 104. In Betreff der Führung der übrigen Bücher und Register ergibt sich das Nähere aus den betreffenden Formularen.

Art. 105. Die Nebenzollstätten stehen direkt unter den ihnen vorgesetzten Hauptzollstätten, korrespondiren nur mit diesen und haben an sie ihre Rechnungen und Gelder einzusenden, sowie sie sich überhaupt für alle ihre Vorfällenheiten an selbige zu wenden und deren Anordnungen pünktlich zu befolgen haben. Nur wenn sie glauben, sich bei deren Entscheidungen nicht beruhigen zu können, steht es ihnen frei, sich mit Uebergehung derselben unmittelbar an die Direktion selbst zu wenden. Die allgemeine Zollordnung und Zollinstruktion gilt für die Nebenzollstätten, in Betreff aller derjenigen Punkte, wo beiden die gleichen Dienstverrichtungen zugetheilt sind; also namentlich in Betreff der Abfertigung der

Güter zur Ein- und Ausfuhr und der bezüglichen Rechnungsführung, wobei jedoch zu bemerken, daß die dem Kontrolleur übertragenen Verrichtungen auf den Nebenzollstätten dem Einnehmer selbst zufallen. Alle Vorschriften hingegen in Betreff der Durchfuhr und der Niederlagshäuser haben auf die Nebenzollstätten nur dann Bezug, wenn selbige ausdrücklich auch zu solchen Abfertigungen ermächtigt worden sind.

Art. 106. Auf den Nebenzollstätten fällt in der Regel die Führung von Geleitscheinheften und von Freipaßheften für Waaren weg, außer in den Fällen, wo sie ausnahmsweise zur Ausstellung derselben bevollmächtigt werden.

Art. 107. Das Verbot, neben der Zollbeamtung oder Bedienstung einen andern Beruf zu treiben, erstreckt sich insbesondere auf Kramläden, Wirthschaften, Fuhr- und Expeditionsunternehmungen. Ausnahmen hievon in ganz besonders der Berücksichtigung werthen Fällen kann nur der Bundesrath gestatten. Ueber andere minder bedenkliche Begehren solcher Art, wenn sie Beamte betreffen, entscheidet das Departement, und wenn sie Angestellte oder Bedienstete betreffen, die Direktion.

Art. 108. Es ist den Zollbeamten, Angestellten und Bediensteten bei Strafe augenblicklicher Entlassung und nach Umständen auch krimineller Verfolgung auf's strengste verboten, für irgend ein Dienstgeschäft oder eine Auskunft, oder die Verheimlichung einer Uebertretung weder direkt noch indirekt, weder für sich noch für oder durch die Seinigen, irgend ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen, Dienstleistung oder Bewirthung, und habe Namen und Art wie es wolle, zu verlangen oder anzunehmen.

Art. 109. Die Landjäger sind theils zur Ausführung von Streifwachen, zu Land und zu Wasser, längs der Gränze, und zwischenein zur Aushülfe an den Zollstätten, theils auch zur Bewachung einzelner wenig besuchter Grenzpunkte zu verwenden, in welsch' letzterm Falle sie alle Obliegenheiten der Einnehmer auf Nebenzollstätten zu erfüllen haben.

Art. 110. Die Streifwachen sind zwischen den benachbarten Einnehmern so zu verabreden, daß ihre resp. Landjäger sich an vorher zwischen den Einnehmern einverstandenen abwechselnden Orten und Stunden zu treffen und sich ihre Begegnung auf dem ihnen mitzugebenden Rapportbuch gegenseitig zu bescheinigen haben. Auf dem letztern ist gleichfalls die Stunde ihres Abgangs und ihrer Rückkehr zu bemerken; dasselbe ist auf der Zollstätte täglich in das Streifwachenregister einzutragen, und ein Auszug davon ist allmonatlich der Direktion einzusenden.

Art. 111. Als erschwerende Umstände in Straffällen wird der Direktor in Berücksichtigung ziehen:

Die Anwendung von Mitteln, um eine Waare zu verheimlichen oder anders darzustellen.

Die Vorlegung falscher Zeugnisse und Gewichtangaben.

Die Verfälschung der Geleitscheine.

Die Zerstörung, Fortschaffung oder Verlassung einer Waare.

Die Flucht und Verbergung des Waarenführers.

Die Vernichtung von Ausweispapieren.

Die wiederholten Rückfälle.

Die Anwendung von Drohungen oder Gewalt gegen die Zollbediensteten.

Den Charakter des Uebertreters als eidgenössischer Beamter oder Angestellter.

Art. 112. Im Allgemeinen ist beim Ausspruch des Strafmaßes wohl zu beobachten, ob, nach Erwägung aller Umstände, die Zollübertretung absichtlich war, oder nur aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstanden ist, in welchem letztern Falle eine billige Rücksicht eintreten kann.

Art. 113. Die erst nach ihrer Begehung entdeckten Zollübertretungen, wobei man weder der Waare noch der Transportmittel habhaft werden konnte, sind demungeachtet gleichfalls an die Direktion anzuzeigen, unter Einsendung eines Berichtes nebst Beweisstücken, Zeugnisaussagen u. s. w.

Art. 114. Die über die Zollübertretungen aufzunehmenden Protokolle und Berichte müssen enthalten:

- Tag und Stunde der Abfassung des Aktes,
- Namen und Wohnort des Verleiders oder Entdeckers der Uebertretung,
- dessen Erzählung des Vorgangs mit allen bezüglichen Einzelheiten,
- die Beschreibung der betreffenden Waarenstücke oder Waare,
- die Erklärung des Zollübertreters,
- die Unterschriften des Verleiders und Uebertreters, des Einnehmers und Kontrolleurs, oder, in Ermanglung des Letztern, diejenige eines andern Angestellten oder Bediensteten.

Art. 115. Die aufgenommenen Protokolle und Berichte sind vor ihrer Absendung in ein eigenes Kopirbuch einzutragen.

Art. 116. Die besagten Protokolle hat der Einnehmer unverzüglich an die Direktion einzusenden, nebst der

Anzeige, wie er die sequestrirte Waare untergebracht, oder gegen welche Kaution er sie freigegeben hat.

Art. 117. Bis auf den Betrag von Fr. 40 kann der Direktor von sich aus die Zollübertreter mit Bußen belegen, jedoch unter Anzeige an das Departement. Für höhere Beträge, oder wenn ihm der Fall verwickelt oder zweifelhaft scheint, hat er die Weisung des Departementes einzuholen.

So gegeben Bern, den 4. Oktober 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung zum Gesetz vom 30.Juni 1849 über das Zollwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	66
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1849
Date	
Data	
Seite	303-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.